



Gemäß §7 Ziff.5 der Satzung des BVS Bayern hat der Verbandsausschuss am 26. November 2016 folgende

Geschäftsordnung des BVS Bayern

beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Regelungen gelten für die Durchführung aller Versammlungen und Wahlen im Bereich des BVS Bayern.
2. Abweichende Regelungen in Satzungen, Ordnungen oder Beschlüssen der Vereine bleiben unberührt.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Die Verbandstage und Bezirkstage sind verbandsöffentlich. Alle anderen Versammlungen sind nicht öffentlich.
2. Der Versammlungsleiter kann im Einzelfall die Öffentlichkeit, z. B. Ehrengäste, Vertreter der Presse oder weitere Personen zulassen.
3. Das Recht der jeweiligen Versammlung, über die Öffentlichkeit selbst zu entscheiden, bleibt unberührt.

§ 3 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Einberufung des Verbandstages, des Verbandsausschusses und der Bezirkstage richtet sich nach der Satzung des BVS Bayern.
2. Die Sitzungen des Präsidiums, des Wirtschaftsausschusses und des Sportausschusses finden mindesten zweimal pro Jahr statt, die Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums finden mindestens vier Mal im Jahr statt.

Die Einladungen zu den Sitzungen unter § 3 Nr. 2 erfolgen durch den/die jeweilige(n) Vorsitzende(n) oder deren Vertreter.

Eine Präsidiumssitzung findet auch statt, wenn dies ein Vizepräsident gegenüber der Präsidentin fordert.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

In dringenden Fällen kann auf diese Frist verzichtet werden.

Der Einladung sind die Tagesordnung und, soweit erforderlich oder möglich, Beratungsunterlagen und Beschlussvorlagen beizufügen.

3. Die Tagessordnung ordentlicher Verbandstage und der Bezirkstage, in denen Vorstandswahlen durchzuführen sind, muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Delegiertenzahl,
 - b) Aussprache zu den Berichten,
 - c) Entlastung und Neuwahl,
 - d) Anträge,
 - e) Verschiedenes.

Die Tagesordnung der anderen Sitzungen wird vom Versammlungsleiter nach den Vorschlägen der Teilnehmer aufgestellt und muss alle Anträge enthalten, die dem Sitzungsleiter in schriftlicher Form vorgelegt wurden.

Die Tagungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf geändert werden.

§ 4 Delegierte

1. Zum Verbandstag entsenden die Bezirke neben den in § 6 Ziffer 2, Buchst. b der Satzung des BVS Bayern genannten Personen im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl 100 weitere Delegierte. Stichtag ist der 31. Juli des dem Verbandstag vorhergehenden Jahres.
2. Am Bezirkstag nehmen die in § 14 Ziff.1 Buchst. a) und b) der Satzung des BVS Bayern genannten Personen teil. Zusätzlich entsenden die Vereine für jeweils 200 Mitglieder einen weiteren ordentlichen Delegierten.

§ 5 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist

1. Für den Verbandstag sind antragsberechtigt:
 - a) der Verbandsausschuss,
 - b) das Präsidium,
 - c) die Bezirkstage,
 - d) die Bezirksvorstände.
2. Für den Bezirkstag sind antragsberechtigt:
 - a) der Bezirksvorstand,
 - b) die Vorsitzenden und die Vorstände der dem Bezirk angehörenden Vereine.
3. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der einzelnen Organe und Gremien stellen.
4. Anträge an den Verbandstag müssen spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Verbandstages in schriftlicher Form bei der Landesgeschäftsstelle vorliegen.
5. Anträge an den Bezirkstag müssen spätestens drei Wochen vor dem Termin des Bezirkstages in schriftlicher Form bei der Bezirksgeschäftsstelle vorliegen. Unterhält der Bezirk keine Geschäftsstelle, sind Anträge dem Bezirksvorsitzenden zuzuleiten.
6. Andere Anträge sollen eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich eingebracht sein.
7. Den Anträgen soll eine schriftliche Begründung beigefügt werden.

§ 6

Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, und Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, wenn dies zwei Drittel der Stimmberechtigten beschließen.
2. Anträge auf Änderung der Satzung des BVS Bayern oder auf Auflösung des BVS Bayern können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 7

Versammlungsleitung

1. Versammlungen werden durch den jeweiligen Vorsitzenden geleitet. Im Falle einer Verhinderung leitet der jeweilige Stellvertreter die Versammlung.
2. Sind sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ablaufes der Versammlung erforderlich sind; er übt insbesondere das Hausrecht aus.
4. Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung festzustellen. Der Versammlungsleiter verliert die Tagesordnung, über die abzustimmen ist.
5. Nach Eröffnung der Versammlung kann der Versammlungsleiter für einzelne Angelegenheiten die Leitung einem Vertreter übertragen.
6. Befangenheit
An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Versammlungsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem Sitzungsleiter unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen.
Im Zweifelsfall entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 8

Worterteilung und Rednerfolge

1. An den Aussprachen kann sich jeder geladene Versammlungsteilnehmer beteiligen. Das Wort wird ihm dazu durch den Versammlungsleiter erteilt.
2. Wird bei der Versammlung eine Rednerliste geführt, hat die Wortmeldung beim Schriftführer der Rednerliste zu erfolgen. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, anzuordnen, dass Wortmeldungen schriftlich einzureichen sind. Sie müssen Namen und Vereinszugehörigkeit des Antragstellers enthalten.
3. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt. Der Versammlungsleiter kann auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
4. Bei Verbandstagen und bei Bezirkstagen, in denen Vorstandswahlen durchzuführen sind, wird eine Rednerliste geführt.

5. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen, um ihn zur Sache zu mahnen, zur Ordnung zu rufen oder ihm das Wort zu entziehen. Ist ein Redner in gleicher Angelegenheit zweimal zur Sache gerufen worden, entscheidet die Versammlung, ob der Redner weitersprechen darf. Ist ein Redner zweimal zur Ordnung gerufen worden, wird ihm vom Versammlungsleiter für die Dauer der Beratung dieser Sache das Wort entzogen.
6. Antragssteller und Berichterstatter haben das Recht, sowohl bei Beginn als auch am Ende der Aussprache das Wort zu ergreifen. Haben sie das Schlusswort erhalten, kann zu der zu behandelnden Sache nicht mehr gesprochen werden.
7. Mitgliedern des Präsidiums kann auf Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort erteilt werden.
8. Außerhalb der Rednerliste kann nur zur Geschäftsordnung oder Berichtigung gesprochen werden. Das Wort zur Geschäftsordnung oder Berichtigung muss sofort erteilt werden. Bemerkungen hierzu müssen kurz und sachlich sein.
9. Wird Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte oder Vertagung beantragt, so kann außerhalb der Rednerliste vor Beschlussfassung außer dem Antragssteller ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort verlangen. Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einem Delegierten gestellt werden, der nicht zur Sache gesprochen hat.

§ 9 **Beschlussfassung**

Die Beschlüsse der Versammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Bei Sitzungen des Sportausschusses erfolgt die Beschlussfassung gemäß Satzung §13 Punkt 3.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 10 **Wahlen und Abstimmungen**

1. Jedes Mitglied des BVS Bayern ist ab seiner Volljährigkeit stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
Soweit Verbandsorgane durch Delegiertenversammlungen gewählt werden, sind nur die in § 4 genannten Delegierten wahlberechtigt.
2. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, in der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben worden sind. Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sollen anwesend sein. Wird ein abwesender Kandidat gewählt, muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.
3. Wahlen werden durch einen von der Versammlung gewählten Wahlausschuss geleitet, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter).
4. Wahlvorschläge können schriftlich oder mündlich erfolgen.
5. Wahlen können offen oder geheim durchgeführt werden. Geheim ist zu wählen, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen oder mindestens einer der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer eine geheime Wahl verlangt.

6. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist unter den zwei Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, so lange eine Stichwahl durchzuführen, bis die erforderliche Mehrheit erreicht ist.
7. Abstimmungen können geheim oder offen durchgeführt werden. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
8. Die Reihenfolge, in der die zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Abstimmung kommen, bestimmt der Versammlungsleiter. Dabei ist mit dem weitest gehenden Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren. Bei der Abstimmung über zu bewilligende Geldbeträge wird mit der größten Summe begonnen. Zusatzanträge gehen den Hauptanträgen voraus. Der Wortlaut des Antrages ist vor der Abstimmung zu verlesen. Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen unberücksichtigt.

§ 11 Protokollführung

1. Über die bei Versammlungen geführten Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefassten Beschlüsse mit ihrer Sachdarstellung im Wortlaut wiedergibt. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Protokolle mit den schriftlich gegebenen Berichten sind grundsätzlich spätestens vier Wochen nach Sitzungstermin vorzulegen.

Alle Protokolle sind den Teilnehmern der Sitzung, dem Präsidium und dem Verbandsausschuss zuzuleiten.

Die Sitzungen, deren Verlauf, die Ergebnisse der Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

Über Personalangelegenheiten ist ein gesondertes Protokoll zu erstellen.

2. Die Protokolle über den Verbandstag und die Bezirkstage sollen auch den Tagungsverlauf enthalten. Sie sind allen Delegierten zuzuleiten.

§12 Schlussbestimmungen

1. Die Geschäftsordnung tritt am 26.11.2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle anderen Geschäftsordnungen außer Kraft.
3. Der Geschäftsverteilungsplan mit Beschluss und in Kraft treten vom 13.05.2017 ist Teil der Geschäftsordnung des BVS Bayern und regelt die Aufgaben der Ämter und Gremien im Verband.